

jährige anzuwenden und wollte eine Anwendung nur dann bejahen, wenn ein Verbrechen vorsätzlich begangen war. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR hat in dieser höchst richterlichen Rechtsprechung mit einer klaren Weisung eingegriffen und auf diese Weise durchgesetzt, dass auch bei fahrlässig begangenen Taten härteste Strafen gegen Jugendliche verhängt werden können.

DOKUMENT 210

Strafgesetzbuch der RSFSR

Material zu Artikel 12:

§ 4

Aus dem Bericht des Staatsanwalt der UdSSR und dem Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 20. März 1941 entnimmt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR, dass der Oberste Gerichtshof der UdSSR bei der Behandlung von Fällen solcher Verbrechen Minderjähriger, die die Verordnung des ZIK und SNK der UdSSR vom 7. April 1935 „Über Massnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität unter den Minderjährigen“ vorsieht, davon ausgeht, die Minderjährigen seien nur dann gerichtlich verantwortlich, wenn sie das Verbrechen vorsätzlich begangen haben.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR erklärt, dass eine solche Anwendung der Verordnung des ZIK und SNK vom 7. April 1935 „Über Massnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität unter den Minderjährigen“ durch den Obersten Gerichtshof der UdSSR dem Text des Gesetzes nicht entspricht, Einschränkungen einführt, die das Gesetz nicht vorsieht und sich im Widerspruch zu Artikel 6 der Grundsätze der Strafgesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken befindet, demzufolge eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sowohl im Falle vorsätzlicher als auch im Falle fahrlässiger Begehung eines Verbrechens gegeben ist.

Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR ersucht den Obersten Gerichtshof der UdSSR, die Verordnung des ZIK und SNK der UdSSR vom 7. April 1935 „Über Massnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität unter den Minderjährigen“ in genauer Übereinstimmung mit dem Text des Gesetzes und der geltenden Strafgesetzgebung der UdSSR anzuwenden. Durch das vorstehende Dekret wird der für Minderjährige vorgesehene Vollzug der Strafe in Besserungsarbeitskolonien für Kinder nicht aufgehoben. (Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 7. Juli 1941 — „Mitteilungen des Obersten Sowjets der UdSSR“ Nr. 32 vom XX 18.7.1941).

Die nachstehenden Zeugenaussagen geben praktische Beispiele der gesetzlichen Regelung über die Bestrafung von Minderjährigen.

DOKUMENT 211

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Berlin, den 13.11.1953

Es erscheint Herr Karl-Heinz Weber, geb. 10.2.33 in Berlin-Lichtenberg, jetzt als Flüchtling in West-Berlin, und erklärt, zur Wahrheit ermahnt, folgendes:

Im Sommer 1947, ich war damals 14 Jahre alt und hatte gerade mein 7. Schuljahr beendet, half ich in einem sowjetischen Magazin im Sperrgebiet in Karlshorst. Ich verrichtete dort kleinere Hilfsarbeiten und erhielt als Entgelt in erster Linie Lebensmittel und auch etwas Geld. Anfang August 1947 war ich mit 7 oder 8 anderen Jugendlichen, die auch in dem Magazin arbeiteten, in einer in der Nähe gelegenen Gast-